

Traktat zwischen Preußen und Hannover

Quelle: Preuß. GS 1818 Anhang S. 57

— 57 —

(No. 10.) Tractat zwischen des Königs von Preußen Majestät und dem Königreich Hannover, *de dato* Paris den 23. September 1815.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, beiderseits geneigt in Folge des zwischen Ihnen unterm 29. Mai des laufenden Jahres 1815 zu Wien geschlossenen Staatsvertrages^b die Entschädigung zu bestimmen, welche dem Königreiche Hannover nach dem dritten Artikel des gedachten Vertrages für den Kurhessischen Antheil an der Grafschaft Schaumburg gebührt, dessen Abtretung von Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen, nicht zu erlangen gewesen ist, haben Bevollmächtigte ernannt, um Alles, was herauf Bezug hat, gemeinschaftlich festzusetzen und zu unterzeichnen, nämlich:

^b Anhang No. 2

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, Ritter der Königl. Preuß. großen schwarzen und rothen Adler-, des St. Johanniter- und des eisernen Kreuzes Orden; Ritter des Kaiserl. Rußischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Klasse; des Ungarischen St. Stephans-, der Ehrenlegion, des Spanischen St. Carls-, des Baierschen St. Huberts-, des hohen Sardinischen Annunciaden-Ordens Großkreuz; des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldnen Adlers- und mehrerer anderer Orden Ritter; und

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, den Grafen Herrn Ernst Christian Georg August von Hardenberg, Großkreuz des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens, und des Kaiserl. Österreichischen Leopold-Ordens, des Johanniter-Malteser-Ordens Ritter, Ihren Staats- und Cabinets-Minister, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den hohen verbündeten Höfen;

Die, nachdem sie Ihre Vollmachten gegenseitig in guter gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen treten ab, an Seine Majestät den König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, um von Ihnen und Ihren Nachfolgern im

— 58 —

Königreiche Hannover, eigenthümlich und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden, die bisher zum Eichsfelde gehörigen Ämter **Lindau** und **Giboldshausen**, und das bisher eben dahin gehörige Gericht **Duderstadt**, sämmtlich in denjenigen Grenzen, welche auf der zu Weimar im Jahre 1806 herausgekommenen Spezial-Karte des Eichsfeldes, von, J. G. Lingemann verzeichnet sind. Seine Königliche Majestät von Preußen leisten Verzicht für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger auf die vorstehend benannten bisher zum Eichsfelde gehörigen Distrikte und alle sich darauf beziehenden Rechte und werden Befehl ertheilen, daß dieselben baldmöglichst und spätestens innerhalb vier Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Staatsvertrages an Seine Königliche Majestät von Großbritannien und Hannover übergeben werden.

Zweiter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen entsagen ferner für Sich und Ihre Nachkommen und Nachfolger, dem Ihnen aus dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage vom 29. Mai des laufenden Jahres 1815 zustehenden Anrechte auf die Erwerbung und den erb- und eigenthümlichen Besitz,

a) des Amtes **Elbingerode**,

b) und des zu dem Herzogthume Lauenburg gehörigen Amtes Neuhaus, nebst den in diesem Amte oder zwischen demselben und dem Meklenburgschen Gebiete eingeschlossenen, auf dem rechten Elbufer belegenen Lüneburgschen Ortschaften und Ländereien.

Die vorstehend benannten Distrikte werden auch ferner, wie bisher, dem Königreiche Hannover angehören.

Dritter Artikel.

Die nach Artikel 7. zu dem Königreiche Hannover übergehenden, und nach Artikel 2. bei demselben verbleibenden Distrikte, sind bestimmt, Seiner Königl. Großbritannischen und Hannöverschen Majestät als Ersatz für den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg zu dienen, dessen Abtretung nicht zu erlangen gewesen ist. Da jedoch sein Zweifel darüber obwaltet, daß dieser Ersatz sich auch auf das Einkommen aus dem erwähnten Theile von Schaumburg beziehen müsse, und die Zulänglichkeit desselben in dieser Rücksicht nicht sogleich, bei Abschluß des gegenwärtigen Staatsvertrags, hat dargethan

werden können: so sind beide Mächte übereingekommen, sogleich bei Übergabe der nach Artikel 1. abzutretenden Distrikte, Commissarien zu ernennen, welche sich zu Hannover vereinigen und unausgesetzt damit beschäftigen sollen, um in der möglichst kürzesten Zeit eine genughuende Vergleichung zwischen den Einkünften aus dem Kurhessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg und den Einkünften aus den Artikel 1. 2. Des gegenwärtigen Vertrages benannten Distrikten anzulegen. Sollte diese Vergleichung ergeben, daß die Einkünfte aus den Artikel 1. 2. benannten Distrikten keinen vollständigen Ersatz für die Einkünfte aus dem Kurhessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg gewähren; so werden beide Theile sich unverzüglich darüber einigen, wie die Vervollständigung dieses Ersatzes, welche Preußen in diesem Falle obliegen wird, geleistet werden soll.

Vierter Artikel.

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover leisten für Sich und Ihre Nachkommen und Nachfolger, gegen vorstehend Artikel 1. 2. 3. bestimmten Ersatz, Verzicht auf die Anrechte, welche Ihnen aus dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage vom 29. Mai des laufenden Jahres 1815 auf die Erwerbung und den erb- und eigenthümlichen Besitz des Kurhessischen Antheils an der Grafschaft Schaumburg zustehen, und versprechen nach vollständiger Leistung des gedachten Ersatzes, niemals deshalb an des Königs von Preußen Majestät irgend eine Anforderung auf den Grund des vorstehend erwähnten Vertrages zu machen.

Fünfter Artikel.

Da Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Rothenburg eingewilligt haben, die Herrschaft **Plesse** nebst dem Kloster **Hökkelheim**, so wie auch **Neuengleichen** und die Ämter **Uechte**, **Freudenberg** und **Auburg**, welches letztere sonst auch **Wagenfeld** benannt worden ist, mit allen ihnen daran zustehenden beziehungsweise Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und anderen Rechten, welche sie darin oder als Zubehör derselben bisher besessen haben, erb- und eigenthümlich an Preußen abzutreten, und dieselben binnen vier Wochen nach

— 59 —

der Ratification des sich darauf beziehenden Vertrages, oder eher, wenn es sein kann, zu übergeben; so verpflichten Seine Majestät der König von Preußen Sich hiermit, diese vorstehend benannten Distrikte in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 29. Mai dieses Jahres Artikel 3. sogleich bei deren Übergabe von Seiten der beiden Hessischen

Häuser an das Königreich Hannover eben so, wie Sie dieselben empfangen, zu überweisen.

Sechster Artikel.

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, erklären die Bedingungen, von welchen die Übergabe des auf dem rechten Elbufer gelegenen Theils des Herzogthums Lauenburg und der gleichfalls auf dem rechten Elbufer gelegenen Lüneburgischen Ortschaften und Ländereien in dem Staatsvertrage vom 29. Mai dieses Jahres abhängig gemacht worden war, durch die Stipulationen Artikel 1. 2. 3. und 5. Des gegenwärtigen Vertrags für erledigt, und verpflichten sich hiermit, die Übergabe des gedachten Theils des Herzogthums Lauenburg, und der auf dem rechten Elbufer gelegenen Lüneburgischen Ortschaften und Ländereien, jedoch mit Ausnahme des, nach vorstehendem zweiten Artikel bei dem Königreiche Hannover verbleibenden, Distrikts, ohne weiteren Anstand gleichzeitig mit der Artikel 1. Des gegenwärtigen Vertrags versprochenen Übergabe der Eichsfeldischen und Hessischen Distrikte vollziehen zu lassen, und deshalb sogleich Befehl an Ihre Behörden zu erteilen.

Siebenter Artikel.

Die Art. **sieben** und **acht** des Eingangs erwähnten Vertrages vom 29. Mai des laufenden Jahres 1815 sind auch auf alle Distrikte anwendbar, welche in Folge des gegenwärtigen Staatsvertrages zum Ersatz für den Kurhessischen Theil der Grafschaft Schaumburg dienen.

Achter Artikel.

Der gegenwärtige Staatsvertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben binnen vier Wochen, oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet, und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen Paris, den drei und zwanzigsten September, Ein Tausend^a achthundert und fünfzehn.

(L. S.) Carl Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Ernst Graf **von Hardenberg.**

^a korrigiert aus: Tauseud

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)